

II- 963 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Juni 1972 No. 45/A
A n t r a g

der Abgeordneten Gratz, R. Weisz, Wielandner, Dr. Reinhart, Horr, Libal,
Haberl, Müller, Horejs, Pansi, Heinz
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Artikel VII Abs. 3,
zweiter Satz, des Österreichischen Staatsvertrages vom 15.5.1955.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem Bestimmungen über die
Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen
und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer
oder gemischter Bevölkerung getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Bereich der in der Anlage angeführten Ortschaften in
Gemeinden des Landes Kärnten sind die topographischen Bezeichnungen
und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften angebracht werden,
sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen.
Als slowenische Namen sind die ortsüblichen Bezeichnungen zu ver-
wenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundes-
regierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
auf die Erste Lesung, dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

AnlageVERZEICHNIS DER ORTSCHAFTENdie Ortschaften:Im politischen Bezirk HERLACORaus der Gde. ZGG:Brugg
Fritzendorf
Mellech
Nampolach
PotschachIm politischen Bezirk Klagenfurt-Landaus der Gde. EBENTHAL:Mieger
Moosbergaus der Gde. FERLACH:Glainach
Laak
Otrouza
Rauth
Unterglainach
Waidischaus der Gde. GRAFENSTEIN:

Sand

- 2 -

aus der Gde. KEUTSCHACH:die Ortschaften:

Dobein
 Höflein
 Höhe
 Keutschach
 Piaschischen
 Plescherken
 Rauth
 Reauz
 St. Margarethen

aus der Gde. KÖITMANNSDORF:

Gaisach
 Göriach
 Plöschenberg
 Preliebl
 St. Gandolf
 Schwanein
 Trabesing
 Tschachoritsch
 Wurdach
 Neusaß

aus der Gde. LUDMANNSDORF:

Bach
 Edling
 Fellersdorf
 Franzendorf
 Ludmannsdorf
 Lukowitz
 Moschenitzen
 Muschkau
 Niederdörfl
 Oberdörfl
 Rupertiberg
 Selkach
 Strein
 Wellersdorf
 Zedras

- 3 -

aus der Gde. <u>POGGERSDORF:</u>	<u>die Ortschaften:</u> Eibelhof
aus der Gde. <u>RADSBERG:</u>	Kossiach Kreuth Lipizach Radsberg Schwarz Tutzach Werouzach
aus der Gde. <u>ST. MARGARETEN IM ROSENAL:</u>	Dobrowa Homölich
aus der Gde. <u>SCHIEFLING AM SEE:</u>	Ottosch. Raunach St. Kathrein Techelweg
aus der Gde. <u>WEIZELSDORF:</u>	St. Johann i.R.
aus der Gde. <u>WINDISCH BLEIBERG:</u>	Loiblital Windisch Bleiberg
aus der Gde. <u>ZELL:</u>	Freibach Homölich Mitterwinkel Oberwinkel Schaida Zell Pfarre
<u>Im politischen Bezirk Villach-Land</u>	
aus der Gde. <u>ARNOLDSTEIN:</u>	Hart Krainberg St. Leonhard

- 4 -

	<u>die Ortschaften:</u>
aus der Gde. <u>AUGSDORF AM WÖRTHNER SEE:</u>	Augsdorf Dieschitz Latschach Pulpitsch Treffen
aus der Gde. <u>FINKENSTEIN:</u>	Obertechanting Susalitsch Unteraichwald
aus der Gde. <u>HOHENTHURN:</u>	Achomitz
aus der Gde. <u>LEDENITZEN:</u>	Kopein Petschnitzen Pirk Raun St. Johann Unterferlach
aus der Gde. <u>ROSEGG:</u>	Duel Wudmat
aus der Gde. <u>ST. JAKOB IM ROSENAL:</u>	Feistritz Frießnitz Gorintschach Greuth Kanin Längdorf Lessach Mühlbach St. Jakob St. Peter Schlatten Srajach Tösching Winkl

Im politischen Bezirk Völkermarkt

aus der Gde. BLEIBURG:

die Ortschaften:

Aich
Daurain
Einersdorf
Grablach
Gupf
Kömmel
Loibach
Lokowitzen
Moos
Replach
Rinkenberg
Rinkolach
Ruttach
St. Georgen
St. Margarethen
Schattenberg
Schilterndorf
Weißenstein
Wiederndorf
Woroujach

aus der Gde. DIEX:

Einzelndorf
Grafenbach

aus der Gde. EBERNDORF:

Gablern
Graben
Hof
Mökriach
Pudab
Tschepitschach

- 6 -

aus der Gde. EISENKAPPEL-VELLACH:die Ortschaften:

Blasnitzenberg
 Ebriach
 Koprein/Potzen
 Koprein/Sonnseite
 Leppen
 Lohrig
 Menschennig
 Trögern
 Vellach

aus der Gde. FEISTRITZ OB-HEIBERG:

Dolintschitschach
 Feistritz o.Bl.
 Gonowitz
 Hinterlibitsch
 Hof
 Lettenstätten
 Pirkdorf
 Rischberg
 Ruffach
 St. Michael
 Traundorf
 Tscherberg
 Unterort
 Winkel

aus der Gde. GALLIZIEN:

Abtei
 Freibach
 Robesch

aus der Gde. GLORASNITZ:

Globasnitz
 Jaunstein
 Kleindorf
 St. Stefan
 Slovenjach

	<u>die Ortschaften:</u>
	Traundorf
	Tschepitschach
	Unterbergen
	Wackendorf
aus der Gde. <u>GRIFFEN:</u>	Grutschen
	Obere Gemeinde
	Untergreutschach
aus der Gde. <u>HAIMBURG:</u>	Attendorf
aus der Gde. <u>NEUHAUS:</u>	Bach
	Illmitzen
	Oberdorf
	Schwabegg
	Unterdorf
aus der Gde. <u>RUDEN:</u>	Eis
	St. Martin
	St. Nikolai
	St. Radegund
	Untermittendorf
aus der Gde. <u>ST. KANZIAN AM KLOREINER SEE:</u>	Grabelsdorf
	Horzach I
	Horzach II
	Lanzendorf
	Lauchenholz
	Mökriach
	Nageltschach
	Obersammelsdorf
	St. Veit i.J.
	Unternarrach
	Untersammelsdorf
	Vosielach

- 8 -

die Ortschaften:aus der Gde. ST. PETER AM WALLERSBERG:

St. Jakob

Wernzach

aus der Gde. SITTERSDORF:

Dullach

Kleinzapfen

Müllnern

Pogerschitzen

Polena

Sittersdorf

aus der Gde. WAISENBERG:

Krenebitsch

Kulm

Penk

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden.

1. Gemäß Art.7 Abs.3 zweiter Satz des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl.Nr. 152, sind unter anderem in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen.

Sowohl nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages (517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP) als auch nach der Literatur (ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, S.534 und 564, VEITER, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, Wien-Stuttgart 1970, S.537, und ADAMOVIČ, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6.Aufl., Wien-New York 1971, S.565) ist diese Bestimmung des Staatsvertrages nicht unmittelbar anwendbar und bedarf daher der Ausführung durch Gesetz.

2. Mit dieser Feststellung ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz zur Erlassung und Vollziehung eines solchen Gesetzes verbunden. Der Standpunkt bietet sich an, daß die Regelung von dem Gesetzgeber zu treffen ist, der zuständig ist, die Anordnungen über die Anbringung der betreffenden topographischen Aufschriften zu erlassen. Das würde etwa bedeuten, daß die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, aber die Zuständigkeit des Landes zur Vollziehung besteht, soweit es sich um die Regelung zweisprachiger Ortsbezeichnungen in dem Umfang handelt, der sich aus den straßenpolizeilichen Vorschriften ergibt; diesfalls käme der Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art.11 Abs.1 Z.4 B-VG) in Betracht. Andererseits wäre etwa die ausschließliche Zuständigkeit des Landes

- 2 -

in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben, soweit es sich um topographische Aufschriften handelt, die in gemeinde-rechtlichen Vorschriften geregelt sind.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 3314/1958 muß aber abgeleitet werden, daß eine solche Deutung der Verfassungsrechtslage nicht zutreffend ist. Dieses Erkenntnis erging über einen gemäß Art. 138 Abs.2 B-VG eingebrachten Kompetenzfeststellungsantrag betreffend die Ermittlung der slowenischen Minderheit in bestimmten Gemeinden Kärntens. Während der Rechtssatz des Erkenntnisses sich ausdrücklich nur auf die Regelung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit bezieht und diese dem Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" (Art.10 Abs.1 Z.1 B-VG) zuordnet, finden sich in der Begründung des Erkenntnisses weitergehende Ausführungen. Unter Abschnitt III der Begründung heißt es ganz allgemein, daß die Bestimmungen des Art.7 des österreichischen Staatsvertrages 1955 Angelegenheiten des nationalen Minderheitenrechtes betreffen und daher systematisch unter den Begriff "Bundesverfassung" nach Art.10 Abs.1 Z.1B-VG fallen.

Die Bundesregierung geht daher von der Annahme aus, daß die Durchführung der eingangs zitierten Bestimmung des Art.7 Abs.3 des Staatsvertrages in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund auf Grund des Kompetenztatbestandes "Bundesverfassung" obliegt.

3. Die Frage des sachlichen Geltungsbereiches der zu treffenden Regelung löst der vorliegende Entwurf in der Form, daß sich die Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften nur auf solche derartigen Bezeichnungen und Aufschriften erstrecken soll, die von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) angebracht werden. Daß die zitierten Bestimmungen des Staatsvertrages nur Bezeichnungen und Aufschriften zum Gegenstand haben, die amtlichen Charakter tragen, ergibt sich aus dem bestehenden engen Zusammenhang der durchzuführenden Bestimmung des Staatsvertrages mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung, wonach in bestimmten Gebieten die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zuzulassen ist. Der vorliegende Entwurf bezieht sich aller-

- 3 -

dings nicht nur auf solche Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die nach gesetzlicher Anordnung von Organen der Gebietskörperschaften anzubringen sind; er bezieht sich vielmehr auf alle solchen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Organen der Gebietskörperschaften tatsächlich angebracht werden. Dies entspricht dem offensichtlichen Sinn der durchzuführenden Bestimmung des Staatsvertrages.

4. Der örtliche Geltungsbereich der im Entwurf vorliegenden Regelung ist in der Form festgelegt, daß auf eine Anlage verwiesen wird, die eine Aufzählung von insgesamt 205 Ortschaften enthält. Der Entwurf bezieht sich also nicht auf ganze Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke und auch nicht ausdrücklich auf das Gebiet ganzer Gemeinden. Diese Konstruktion trägt dem Umstand Rechnung, daß die slowenische Minderheit in Kärnten in Streulage siedelt.

Nun spricht allerdings der Art.7 Abs.3 des Staatsvertrages davon, daß zweisprachige Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung anzubringen sind. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der örtliche Geltungsbereich der zu treffenden Regelung sich auf einen ganzen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk (oder mehrere von ihnen) erstrecken müsse. Es wird durch diese sprachliche Gestaltung vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb bestehender Verwaltungs- und Gerichtsbezirke die Frage der Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften im einzelnen zu prüfen ist.

Auch das Abstellen auf das Gebiet ganzer Gemeinden wird angesichts der bereits hervorgehobenen Streusiedlung der Kärntner Slowenen im Entwurf vermieden. Im übrigen könnte eine solche Lösung im Falle von Gebietsänderungen oder Zusammenlegungen der Gemeinden zu gewissen Schwierigkeiten führen. Da alle Kärntner Gemeinden in Ortschaften gegliedert sind (vgl. die Kundmachung der Kärntner Landesregierung LGBl.Nr. 22/1965), bietet sich das Anknüpfen an die Ortschaften als die am ehesten sachgerechte Lösung an.

5. Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, nach

- 4 -

welchen Kriterien die Ortschaften ausgewählt wurden, die in der Anlage zum Gesetzentwurf aufgezählt sind. Es sind das jene Ortschaften, die nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 21. März 1961 wenigstens 20 % an Einwohnern aufzuweisen hatten, die die slowenische Sprache allein oder in Kombination mit einer anderen Sprache als Umgangssprache anführten.

Die Festsetzung des Prozentsatzes mit 20 % kann als durchaus sachgerecht angesehen werden, wenn man die internationale Praxis und die Praxis bei der Durchführung der vergleichbaren Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain heranzieht (vergl. VEITER, a.a.O., S. 496 f. und ERMACORA, a.a.O., S. 541).

An das Ergebnis der Volkszählung von 1961 soll deshalb angeknüpft werden, weil es sich um die erste Volkszählung nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von 1955 handelt.

Der Entwurf geht nicht davon aus, daß das Vorliegen einer slowenischen oder gemischtsprachigen Minderheit auf Grund einer Minderheitenfeststellung zu ermitteln ist. Er folgt damit der auch in der Literatur anerkannten Einsicht (vergl. VEITER, a.a.O., S. 545), daß eine Minderheitenfeststellung nicht stattfinden soll, wenn sie von der Minderheit selbst abgelehnt wird. Dies deshalb, weil die zu schützende Minderheit selbst am besten zu beurteilen vermag, was in ihrem Interesse ist. Der Entwurf geht freilich davon aus, daß der örtliche Geltungsbereich nach auf Grund der eigenen Mitteilung der betroffenen Personen zur beurteilenden objektiven Kriterien festzustellen ist. Diese können nach Überzeugung der Bundesregierung eben am besten auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1961 gefunden werden. Es liegt hier eine gewisse Verbindung des sogenannten Bekenntnisprinzips mit dem Prinzip der Ermittlung der Minderheit nach objektiven Kriterien vor (vgl. ERMACORA, a.a.O., S. 539 ff.).

6. Die im Entwurf vorliegende Regelung hält sich in dem Rahmen, der vom Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages vorgezeichnet wurde. Nach der Überzeugung der Bundesregierung geht es in erster Linie darum, der längst fälligen Verpflichtung zur Durchführung dieser staatsvertraglichen Bestimmung, soweit sie sich auf topographische Bezeichnungen und Aufschriften bezieht, nachzukommen.